

werden. Er dient lediglich der Charakterisierung eines schweren Falles im Sinne der §§ 1—4 und 6—9 WStVO. Jede Ausdehnung auf die Bestimmungen des Ordnungsstrafverfahrens ist unzulässig. Zum anderen wird im Ordnungsstrafbescheid die Einziehung eines Schweines ausgesprochen. Eine solche Maßnahme ist nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 nicht möglich. Ich habe deshalb den Staatsanwalt des Kreises G. angewiesen, die Einziehung selbständig gemäß § 16 Ziff. 3 WStVO im gerichtlichen Verfahren zu beantragen.

Wenn nun, wie im vorliegenden Fall, dem Beschwerdeführer erst nach mehr als einem Jahr nur eine kurze Mitteilung über die Ablehnung seiner Beschwerde zugeht, so hinterläßt diese Arbeitsweise keinen günstigen Eindruck von der Arbeit unseres Staatsapparates. Solche Vorkommnisse sind dazu angetan, das Vertrauen zu den Organen des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu untergraben. Jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung muß sich besonders bemühen, eine sorgfältige und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bearbeitung der Beschwerden der Bürger zu gewährleisten. Die Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit ist ein Hauptmittel zur Stärkung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Ich verlange deshalb die Beseitigung dieser Ungesetzlichkeit durch eine umgehende schriftliche Entscheidung durch den Rat des Bezirks an den Beschwerdeführer.

Anmerkung:

Der Einspruch wurde vom Rat des Bezirks in vollem Umfang anerkannt. Über die Beschwerde über den Ordnungsstrafbescheid wurde entsprechend der VO vom 3. Februar 1955 entschieden. Erstaunlich ist jedoch die Erklärung des Rates des Bezirks, man habe dieses ungesetzliche Verfahren im Interesse der Wahrung der Autorität des Rates des Kreises eingeschlagen!

Zu der Weisung des Bezirksstaatsanwalts an den Staatsanwalt des Kreises, die Einziehung des im Ordnungsstrafbescheid angeführten Schweines im Verfahren nach §§ 266 ff. StPO bei Gericht zu beantragen, ist folgendes zu bemerken: Grundlage für die Durchführung eines Verfahrens bei selbständiger Einziehung ist das Vorliegen der in den §§ 40, 42 StGB geforderten Voraussetzungen. Diese sind jedoch offensichtlich nur hinsichtlich des § 40 StGB geprüft worden. Völlig übersehen wurde dabei, daß ein Verfahren auf selbständige Einziehung nur durchgeführt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung des Täters nicht durchführbar ist. Ist der Täter dagegen, wie im vorliegenden Fall, greifbar, so muß ein Strafverfahren gegen ihn durchgeführt werden, in dessen Verlauf die Einziehung im Urteil auszusprechen ist. Völlig zu Recht lehnte daher auch das Kreisgericht den Antrag des Staatsanwalts des Kreises auf Durchführung des Verfahrens auf selbständige Einziehung mit dem Hinweis ab, daß die Strafverfolgung und Verurteilung des Täters ausführbar wäre. Dieser Fall zeigt, daß die übergeordneten Staatsanwälte in jedem Falle gründlich prüfen müssen, ob Weisungen an die nachgeordneten Staatsanwälte auch mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen.

*Gerhard Ebert,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR*

§§ 1, 3, 14 der VO vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren darf nur gern, der VO vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren erfolgen. Straßenvertrauensleute sind nicht befugt, bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten Gebühren zu erheben.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Bitterfeld vom 16. März 1956 — KV 2/56.

Dem Staatsanwalt wurde bekannt, daß in einigen Stadtbezirken der Stadt B. die Straßenvertrauensleute bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten Gebühren erheben, und zwar entweder pro Haushalt 10 Pfg. oder pro Lebensmittelkarte 10 Pfg. Dies wurde durch Bericht der Abt. Organisation beim Rat der Stadt bestätigt.

Trotz Rücksprache des Staatsanwalts mit dem Bürgermeister wurde nichts veranlaßt, um diese ungesetzliche Maßnahme zu beseitigen. Daraufhin erhob der Staatsanwalt des Kreises beim Bürgermeister gern. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch.

Aus den Gründen:

§ 1 der VO vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) lautet folgendermaßen: „Die Organe der staatlichen Verwaltung erheben für Verwaltungshandlungen, die sie auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Angelegenheiten der Beteiligten durchführen, Verwaltungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung“. § 14 der VO legt dazu ausdrücklich fest, daß die örtlichen Räte nicht berechtigt sind, abweichende Gebührenordnungen zu erlassen oder Gebühren abweichend von den Gebührentarifen festzusetzen.

Daraus geht klar hervor, daß nur die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung Verwaltungsgebühren erheben können. Diese müssen sich genau nach den festgesetzten Gebührentarifen richten. Die Straßenvertrauensleute sind aber keine Organe der staatlichen Verwaltung, sondern Helfer dieser Organe und können deshalb nicht von sich aus Gebühren festsetzen bzw. erheben. Außerdem bietet das Gesetz keine Handhabe, für die Ausgabe von Lebensmittelkarten Gebühren zu erheben. § 3 der VO regelt die Fälle, die von der Erhebung der Verwaltungsgebühren ausgenommen sind; darunter fallen „Verwaltungshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen“. Eine solche Verwaltungshandlung liegt bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten unbestreitbar vor, da alle Bürger unserer Republik davon erfaßt werden.

Die Erhebung von Gebühren bei der Lebensmittelkartenausgabe durch die Straßenvertrauensleute stellt deshalb eine Gesetzesverletzung dar. Die Ursache für diese Gesetzesverletzung ist darin zu suchen, daß die staatlichen Organe, welche die Mitarbeit der ehrenamtlichen Helfer im Staatsapparat anleiten sollen, im vorliegenden Fall der Rat der Stadt, diese Aufgabe nur ungenügend erfüllt haben. Der Rat der Stadt hat die Gesetzesverletzung bewußt geduldet, um den ehrenamtlichen Helfern einen materiellen Anreiz zu geben und auf diese Weise den Kreis der Mitarbeiter zu vergrößern. Hierin liegt jedoch eine völlige Verkennerung der Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter des Staatsapparates, die durch Überzeugung zur Mitarbeit zu gewinnen sind.

In einem Staat der Arbeiter und Bauern ist es nicht nur das Recht eines jeden Bürgers, an der Lösung staatlicher Aufgaben teilzunehmen, sondern es ist auch eine verfassungsmäßige Pflicht, im Interesse der weiteren Stärkung und Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht bei der Lenkung und Leitung des Staates mitzuwirken. Unser Staat hat für diese Mitarbeit der Werkstätigen vielfältige Formen und Methoden entwickelt. Dazu gehört auch die Mitarbeit der Straßenvertrauensleute, deren Aufgabe es wiederum ist, alle Schichten der Bevölkerung zur Beteiligung an unserer friedlichen Aufbauarbeit zu mobilisieren. Die Ausgabe der Lebensmittelkarten ist nur eine der Aufgaben der Straßenvertrauensleute ...

Es ist deshalb unvereinbar mit der Funktion der Straßenvertrauensleute in unserem Staat, Gebühren für ihre ehrenamtliche Mitarbeit zu verlangen.

Anmerkung:

Der Einspruch wurde vom Rat der Stadt anerkannt. In der Stellungnahme teilte der Bürgermeister mit, daß der Rat der Stadt Maßnahmen festgelegt habe, die solche Ungesetzlichkeiten künftig ausschließen.

§ 2 der VO vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293); §§ 1, 2, 12 der 1. DB vom 6. Februar 1953 zur VO (GBl. S. 295).

1. Über die Pflicht des volkseigenen Betriebes zur schnellen und sorgfältigen Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen der Werkstätigen.

2. Über die Begründung eines Einspruchs.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Schönebeck/Elbe vom 29. August 1956 — KV 131/56.

Aul Grund einiger Beschwerden von Betriebsangehörigen überprüfte der Kreisstaatsanwalt im VEB E. die Einhaltung der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der